



FABI - und dessen Folgen bei Geschäftsfahrzeugen und Änderungen Lohnausweis

Im Februar 2014 haben das Volk und die Stände dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) zugestimmt, welcher seit dem 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Dies hat einige Änderungen zufolge, insbesondere:

Begrenzung des Pendlerabzuges in der Steuererklärung

Die Fahrkosten für den Arbeitsweg sind neu beschränkt auf CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer und CHF 6'700 bei den Kantonssteuern Bern (Kanton Freiburg wie bis anhin unbeschränkt), was vor allem bei längeren Arbeitswegen zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führt.

Geschäftsfahrzeuge

Stellt der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung und beträgt der Arbeitsweg des Arbeitnehmers mehr als 10 km pro Weg, muss dieser mit einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens rechnen. Neu muss der Arbeitnehmer den Arbeitsweg als Einkommen versteuern und gleichzeitig wird der Abzug für die Fahrkosten nur bis maximal zu den oben erwähnten Beträgen gewährt. Die Berechnung des Privatanteils Autokosten bleibt unverändert bei 9.6% p.a. des Anschaffungswertes (exkl. MWST) des Fahrzeuges.

Für Arbeitnehmende im Aussendienst mit Geschäftsfahrzeugen gelten die direkten Fahrten von zu Hause zu Kunden nicht als Arbeitsweg. Bei diesen Mitarbeitenden ist neu unter Ziff. 15 des Lohnausweises der prozentmässige Anteil des Aussendienstes zu bescheinigen.

Bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen, welche auch tageweise von zu Hause aus arbeiten, empfehlen wir, diese Tage festzuhalten und ebenfalls in Ziff. 15 des Lohnausweises auszuweisen. An diesen Tagen fällt ebenfalls kein zu versteuernder Arbeitsweg an.

Änderungen Lohnausweis

Infolge FABI wurde die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises in diversen Punkten angepasst. Vergütet der Arbeitgeber die vollen Kosten für den Arbeitsweg (sowohl Privatfahrzeug sowie öffentlicher Verkehr), sind diese Vergütungen in Ziff. 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren und bei den Sozialversicherungen abzurechnen.

Eine Auflistung sämtlicher Änderungen in der Wegleitung finden Sie auf der Homepage der eidgenössischen Steuerverwaltung, www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html